

## Haushaltssatzung der Gemeinde Koblenz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.19 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	436.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	438.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-1.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.800 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	407.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	380.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	27.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.900 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-41.900 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 40.700 €

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 350 v. H. |

### § 5 Amtsumlage

- entfällt -

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

- keine -

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.014.505 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.121.500 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.122.900 EUR

### § 9 weitere Vorschriften

1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.  
Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 5.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Koblenz, den 23.05.2019  
Ort, Datum



Grygula  
Bürgermeisterin

